

**1068 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (1026 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Rechtsstellung des Dorotheums geregelt und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Dorotheumsgesetz)**

Das Dorotheum findet seine derzeitige Rechtsgrundlage in einem von der Bundesregierung im Jahre 1946 erlassenen und in der Folge geringfügig abgeänderten Statut. Im Hinblick auf Alter, Vielfalt und nicht immer völliger Klarheit der verschiedenen Rechtsvorschriften soll nun für das Dorotheum eine eindeutige Rechtsstellung gefunden und damit auch eine Anpassung an die im allgemeinen Wirtschaftsverkehr üblichen Formen erreicht werden. Dies soll auch eine rationellere und flexiblere Geschäftsführung erleichtern. Aus diesem Grunde soll das Dorotheum in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Dorotheum Auktions-

Versatz- und Bank-Gesellschaft m.b.H.“ übergeleitet werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. November 1978 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Heindl, Suppan, Dr. Broesigke sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Heindl mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1026 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 11 03

**Dr. Veselsky**  
Berichterstatler

**Mühlbacher**  
Obmannstellvertreter

/.

## **Abänderung**

### **zum Gesetzentwurf in 1026 der Beilagen**

Dem § 2 ist folgender Abs. 7 einzufügen:  
„(7) § 376 Z. 1 Abs. 3 Gewerbeordnung 1973  
findet sinngemäß Anwendung.“